



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hubrich: Die Kaiseridee

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Kaiseridee

Von o. ö. Prof. der Rechte Dr. jur. Hubrich-Greifswald

Karl und Otto die Großen sind nach Rom hinübergegangen, um die deutsche nationale Königskrone zu erhöhen und zu verwandeln und, nach meinem Dafürhalten, zu verderben, indem sie sich eine ausländische römische Weltkaiserkrone suchten und indem sie auf diese Weise dann zu einer unheilvollen Verquickung von Staat und Kirche, von politischen und religiösen Machtvorstellungen gelangten; gerade an diesen Dingen ist unser Nationalstaat zugrunde gegangen.

Heinrich v. Sybel.



Die Eigenart, welche in allerjüngster Zeit die Beziehungen zwischen dem deutschen Kaisertum und dem Papsttum angenommen, hat in der Presse auch zu mannigfachen Erörterungen über die Natur des Kaisertums an sich geführt. Man ist zum Teil soweit gegangen, das Papsttum als die eigentliche rechtliche Quelle des Kaisertums hinzustellen. Daß aber eine solche Anschauungsweise zum Verderben des deutschen Volks bei Erneuerung eines deutschen Kaisertums die herrschende werden könne, war die Ursache der Besorgnis, welche Heinrich von Sybel das an die Spitze gesetzte Wort im verfassungsberatenden Reichstag von 1867 eingab. Es erscheint daher nicht unzeitgemäß, an diesem Orte in eine kurze prinzipielle Erörterung über die Kaiseridee im allgemeinen einzutreten.

Das Kaisertum als solches läßt sich als ein fester Rechtsbegriff mit einem ein für allemal bestimmt ausgeprägten Gehalt nicht auffassen. Es ist in diesem Sinne durchaus Laband zuzustimmen, der im Hinblick auf die verschiedenen Fälle des Gebrauchs des Kaisertitels in der Geschichte sagt: „Das Kaisertum kann auf autokratischer Gewalt oder auf aristokratischer oder auf demokratischer Grundlage beruhen; es kann bis zum Despotismus gesteigert oder bis zur Machtlosigkeit beschränkt werden; es kann im Zusammenhange mit der Kirche stehen oder von ihr völlig gelöst sein; es kann erblich oder ein Wahlkaisertum sein“ (Laband, Das deutsche Kaisertum, 1896. Vgl. dazu auch Held, Das Kaisertum als Rechtsbegriff, 1879). Nichtsdestoweniger geht Laband zu weit, wenn er es sodann für ein vergebliches und zweckloses Bemühen erklärt, einen für alle Anwendungsfälle passenden Begriff des Kaisertums aufzustellen. Im Gegenteil läßt sich wirklich die Kaiseridee an und für sich in eine allgemein

passende Formel fassen, wenn man sich nur begnügt, den Begriff des Kaisertums sich von demjenigen Gebiete aus klar zu machen, welchem er in erster Linie angehört, dem Gebiet der historisch-politischen Bildungen.

Die allgemeine Kaiseridee ist also in erster Linie und an und für sich ein historisch-politischer Begriff. Es handelt sich andererseits dabei nicht um einen Begriff, dessen Erscheinen jeweilig nur durch die nackte Willkür bedingt wäre. In allen Fällen wenigstens, wo der Gebrauch des Kaisertitels ernsthaft neu auftaucht, geschieht solches mit einer gewissen Naturgewalt, vermöge einer in den Dingen selbst liegenden Notwendigkeit. Die Kaiseridee nämlich, positiv ausgedrückt, ist nichts anderes als der Gedanke des Großkönig- oder Großfürstentums, dessen Aufgabe es ist, für ein ganzes, sich als Einheit fühlendes oder als Einheit zusammengefaßtes Kulturgebiet die Grenzwehr zu führen und dadurch Existenz und Gedeihen dieses Kulturgebiets sicher zu stellen. Kraft innerer Nötigung muß daher für gewisse Kulturgruppen in bestimmter Zeitlage die Kaiseridee zum Vorschein kommen. Im übrigen kann freilich die rechtliche Umschreibung der Stellung des fraglichen Großkönig- oder Großfürstentums in den einzelnen konkreten Fällen nach Maßgabe der verschiedenen Kulturgruppen und Zeitverhältnisse sehr divergieren. Insbesondere kann der Repräsentant der Kaiseridee ebensogut Delegatar des souveränen Volkswillens, wie eigenberechtigter Monarch im strengen staatsrechtlichen Sinne sein; er kann nicht minder Führer eines zum absoluten Einheitsstaat gewordenen Kulturgebiets sein, wie nur der erste in einer ganzen Reihe von Machthabern innerhalb des nämlichen Kulturgebiets.

Vom Boden dieser Betrachtungsweise erweist sich der Kaiserbegriff als ein wahrhaft universalgeschichtlicher. Schon in vorchristlicher Zeit zeigt sich z. B. in der Leitung von Großassyrien und Großpersien, in dem Herrschertum eines Alexander des Großen der Sache nach die allgemeine Kaiseridee. Als eine die Geschichte von Gesamteuropa auf fast zwei Jahrtausende beherrschende Erscheinung ging dann aber seit der christlichen Zeitrechnung die Kaiseridee im Imperium Romanum auf. Von seiner im Imperium Romanum sich vollziehenden Offenbarung empfing namentlich auch der universalhistorisch-politische Begriff, den wir im Kaisertum als solchen finden dürfen, in den Sprachen der seither durch die romanische Kultur beeinflussten Welt seine typischen Benennungen. Freilich welche Fülle besonderer Nuancen im einzelnen weist dabei nicht auch der Kaiserbegriff auf!

Der zunächst von einer weitächtigen Aristokratie geführten Politik der Stadtrepublik Rom war es gelungen, die Länder hellenistischer und romanischer Kultur zu einem Weltstaat zusammenzuschweißen. Die Fülle der einzuheimsenden Beute hatte indessen die Mißwirtschaft einer Senatsoligarchie hervorgerufen und der zwischen dieser und dem demokratischen Element im ersten vorchristlichen Jahrhundert zu anarchischer Form ausgeartete Kampf rief schließlich einen Militärgewaltigen auf den Plan, der, gestützt auf ein Soldheer geworbener Berufskrieger, den inneren Landfrieden im Schoße des römischen Weltstaats

wiederherstellte und zugleich für das in diesem einheitlich zusammengeschlossene Kulturgebiet für einige Jahrhunderte die Aufgabe der Grenzwehr besorgte. Hatte der Vorläufer dieses Militärgewaltigen, der Diktator Cajus Julius Cäsar, für sich die Stellung eines durch sich selbst zum Regiment berechtigten Monarchen erstrebt und mußte er dabei dem eingewurzelten Königshaf der römischen Tradition erliegen, so wußten Oktavian und dessen weitere politische Erben sich ihre Machtrolle rechtlich auf einem Umwege zu sichern. Sie begnügten sich mit der Stellung eines von Senat und Volk berufenen Magistrats, in dessen Hand die Machtvollkommenheiten der verschiedenen republikanischen Ämter durch künstliche Häufung zusammenfloßen und der dadurch erst mittelbar ein Princeps, ein „erster“ Bürger, wurde. Um dem Odium des Königsnamens zu entgehen, bedienten Oktavian und seine politischen Erben zur Charakterisierung ihrer außerordentlichen Stellung sich der beiden Prädikate Imperator und Augustus, die ihre Träger, wenngleich sie formell Delegatäre des souveränen Volkswillens blieben, doch sowohl in bürgerlich-militärischer wie in religiöser Hinsicht als das eigentlich führende Element deutlich genug erscheinen ließen. Den Besitz seiner Machtrolle verbürgte aber dem Kaiser die Lebenslänglichkeit der ihm übertragenen Stellung sowie der Rechtsgrundsatz, daß im ganzen Reich seine militärische Kommandogewalt jeder anderen überlegen war. Da nach hergebrachtem römischem Staatsrecht ein Magistrat nur bei einem übergeordneten Beamten zur Verantwortung gezogen werden durfte, schloß die Lebenslänglichkeit des Principats an sich eine kriminelle Verfolgung des Princeps aus. Nur nach seinem Hinscheiden kam es zu einem Totengericht, in welchem die Beurteilung des Gedächtnisses (*damnatio memoriae*) oder mindestens die Kassation der Amtshandlungen des Princeps ausgesprochen werden konnte. Bei Beurteilung des Gedächtnisses traten die Strafen eines Hochverräters ein: das ehrliche Begräbnis des Verurteilten und die Trauer um ihn waren untersagt, seine Bildsäulen und sonstigen Ehrendenkmale wurden beseitigt, sein Name durfte in Zukunft nicht mehr öffentlich genannt werden. Trotz der prinzipiellen Lebenslänglichkeit seiner Stellung konnte aber auch der lebende Kaiser dieselbe durch den nämlichen Volkswillen, der ihn erhob, wieder verlieren. Zunächst war es an dem Senat, die Entsetzung auszusprechen; aber auch der im Willen des Heeres oder eines Heeresteils sich offenbarende Volkswille war gemäß der nüchternen römischen Logik hierzu ausreichend, sofern er sich nur durch das Recht des Stärkeren als der wahrhafte Wille der Gesamtheit auswies. Der römische Principat, sagt Mommsen, war nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich permanente Revolution temperierte Herrscherstellung.

Auf eine andere rechtliche Basis wurde der römische Kaiserbegriff seit Ausgang des dritten Jahrhunderts durch die diokletianisch-konstantinische Reform gestellt. Aus einem Delegatär des souveränen Volkswillens wurde nun der Kaiser nach orientalischem Vorbild formell ein durch sich selbst berechtigter Monarch, welchem durch die Macht der Geschichte oder, wie es bald dafür heißt,

durch göttlichen Willen ein unbedingtes und unbeschränktes Herrenrecht über Personen und Güter aller Untertanen gegeben sei. Politisch verschwand damals der Senat. Der Kaiser selbst bestimmte die Thronfolge, indem er sich einen oder mehrere Mitregenten kreierte, deren Überlebende wiederum die durch Tod entstehenden Lücken ausfüllten. Nur bei völliger Erledigung des Thrones trat subsidiär eine Wahl durch die Offiziere des Hauptquartiers und die obersten Hofbeamten ein. Tatsächlich führte dieser Zustand sehr rasch — schon seit Konstantin dem Großen — zur Erbmonarchie. Auch mit einer besonderen religiösen Weihe umgab sich das neue Kaisertum. Schon Aurelian hatte sich als Kaiser den Charakter des Deus direkt beigelegt. Diokletian folgte ihm darin und nahm mit orientalischer Hoftracht und Kniebeugung der Untertanen den Jupitertitel an. Eine derartige direkte Vergöttlichung des Imperators mußte allerdings unterbleiben, als seit Konstantin dem Großen das römische Kaisertum in engste Verbindung mit dem Christentum getreten war. Immerhin blieb der Glaube an die unmittelbare göttliche Berufung des Imperators in seine Stellung. Und zwar war der Kaiser, seitdem das Christentum Staatskirche geworden (381) und das Bekenntnis zum orthodox-christlichen Glauben die volle Staatsbürgerschaft bedingte, in gleicher Weise das souverän entscheidende Oberhaupt in weltlicher und kirchlicher Hinsicht. Imperium und sacerdotium waren in der Person des Kaisers vereinigt. Er war der pontifex maximus, der summus episcopus für die einer einheitlichen Spitze entbehrende kirchliche Hierarchie, deren Recht, das jus sacrum, als Bestandteil des öffentlichen Rechts bestimmt ward von dem Träger der weltlichen Obrigkeit. „Was der Kaiser will, das soll als Canon gelten“, verkündete bereits 355 Konstantius der Zweite.

Für den Westen Europas erlangte das Imperatorientum eine bedeutungsvolle Erneuerung durch die Verbindung mit dem germanischen Königtum, als Weihnachten 800 Papst Leo der Dritte in der Peterskirche zu Rom dem Frankenkönig Karl dem Großen zu dessen Überraschung die Kaiserkrone aufsetzte und die anwesenden Römer diesen als Augustus a Deo coronatus magnus et pacificus imperator Romanorum begrüßten. Politisch bedeutete diese Kaiserkrönung auch nichts anderes als die Bekräftigung eines Großkönigtums, welches der Grenzwehr und dem inneren Frieden für ein um den Frankenherrscher als einheitlichen Mittelpunkt geschlossenes Kulturgebiet diente, formell wurde gegenüber dem noch bestehenden ost-römischen Kaisertum die seit einigen Jahrhunderten erloschene weströmische Kaiserwürde wieder ins Leben gerufen. Die persönliche Überraschung Karls des Großen galt dabei an sich nicht der Wiederbelebung der Kaiseridee, sondern nur ihrem Zeitpunkt und ihrem Mittler. Zwar fand Karl bei seinem Regierungsantritt schon aus der Zeit seines Vaters eine engere Verbindung seines Hauses mit dem römischen Bischofsstuhl vor: hatte doch Pippin, wesentlich unterstützt durch die ausdrückliche Billigung des Papstes, die Entthronung des letzten merowingischen Scheinkönigs vornehmen können. Nichtsdestoweniger hatte Karl nach Vernichtung des

Langobardenreiches Rom samt dem Papst seinem Reiche einverleibt, dem Papst persönlich die Rolle eines fränkischen Reichsbischofs zugewiesen, welcher dem Frankenherrscher Wahlanzeige und Treueid schuldete und an ihm den zuständigen Richter fand. Auch nach der Kaiserkrönung huldigte Papst Leo sofort Karl als Untertan, indem er ihn in herkömmlicher Form adorierte. So sehr schon vor 800 in Karls gelehrter Umgebung die Auffassung geäußert war, daß Karl eine kaiserliche Herrschaft ausübe und zur Kaiserwürde berufen sei — so dachte man für die Ausführung dieser Idee doch nicht an die Initiative des Papstes, sondern an eine selbständige Tat des Frankenkönigs nach eingeholter Zustimmung des oströmischen Kaisers. Nach glaubhaftem Bericht äußerte Karl nach der Kaiserkrönung, er wäre trotz des hohen Festtags nicht zur Kirche gegangen, wenn er um den Plan gewußt hätte; und in der Tat, erst nachdem seine Kaiserwürde vom griechischen Kaiser anerkannt worden, tat er die deutlichen Schritte, das Kaisertum für die Zukunft mit seinem Reiche und seinem Geschlecht zu verbinden. Mit Zustimmung der fränkischen Großen erhob Karl 813 seinen Sohn Ludwig den Ersten zum Mitkaiser, indem er ihm befahl, die auf dem Altar liegende Kaiserkrone zu ergreifen und sich auf das Haupt zu setzen. Ebenso empfing Lothar der Erste die Kaiserkrone von der Hand seines Vaters, als dieser ihn zum Mitregenten ernannte. So mußten selbst die Päpste anfangs den Rechtsatz anerkennen, daß das Kaisertum sich aus sich selbst heraus, ohne Mitwirkung des Papsttums, erneuern könne. Aber mit zäher Beharrlichkeit verfolgte das Papsttum nach dem Hinscheiden des großen Frankenherrschers das Ziel, die Erhebung des Kaisers zu einem päpstlichen Monopol zu gestalten, und dank den im Karolingerhause eintretenden Spaltungen erreichte man bereits in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts das Ziel in einem Grade, daß das Papsttum sich dabei nicht einmal mehr an die Nachkommenschaft des großen Karl gebunden fühlte. Nachdem bereits der Karolinger Ludwig der Zweite in einem Schreiben an den oströmischen Kaiser Basilius seine Kaiserwürde auf die päpstliche Salbung zurückgeführt hatte, verließ darauf der päpstliche Wille selbst einem Wido und Lambert von Spoleto das Kaisertum.

Auch die in einem Germanenkönig erneuerte Imperatorenwürde verließ nach der Zeitanschauung rechtlich eine Oberhoheit im ganzen westlichen Europa. Totius orbis domini nennt in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Papst Johann der Achte die Kaiser, alle Königreiche seien ihnen untertan. Tatsächlich wurde allerdings im neunten Jahrhundert nur ein Karl der Große solcher Anschauungsweise gerecht, wie derselbe auch nach byzantinischem Muster selbst dem Papst gegenüber an der Spitze des fränkischen Reichsepiskopats als der eigentliche Lenker der Kirche, selbst für das Gebiet des Dogmas, sich bewährte. Als dann nach dem Aussterben des Karolingerhauses das selbständig gewordene deutsche Königtum seit 962 mit Otto dem Großen eine Verbindung mit der römischen Kaiserwürde einging, hat es allerdings auch nur in seinen kräftigsten Trägern, wie Otto dem Großen und dem Salier

Heinrich dem Dritten, wirklich die politische Leitung des gesamten christlichen Abendlandes besaßen. Immerhin gehen Verdammungsurteile, wie sie z. B. aus dem Munde Sybels mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung über das anfängliche Streben des deutschen Königtums nach der Kaiserwürde erschollen, im wesentlichen fehl. Sie übersehen, daß vor billig denkenden Richtern kräftigen Herrschernaturen, die politische Neugründungen wagen, nicht in die Schuhe zu schieben ist, was durch die vom Schicksal zugelassene Unreife der Nachkommenschaft verschuldet wird. Auch im zehnten und elften Jahrhundert noch bildete in den Augen der damaligen politischen Bildung das westliche Europa ein durch Überlieferungen mancherlei Art verknüpftes einheitliches Kulturgebiet, das nach dem Vorgang des großen Karl das politische Führertum nur in einem erneuerten römischen Imperator finden konnte. Für das deutsche Königtum lag es aber nahe, diese Erbschaft anzutreten, nicht nur, weil es tatsächlich die stärkste Waffenmacht im Abendland darstellte, sondern auch weil die staatsrechtlichen Institutionen des *Regnum Teutonicum* überhaupt denen des Frankenreichs nachgebildet waren und überdies gerade Otto der Große und Heinrich der Dritte bei ihrem Eingreifen in die italienischen Verhältnisse nach der Zeitanthauung durch die dringendsten Gebote persönlicher Ehre gehalten waren, dem durch unreine Elemente arg beschmutzten Papstthron wieder aufzuhelfen. Selbst dem Papsttum gegenüber hat das deutsche Kaisertum über ein Jahrhundert lang seit Otto des Großen Kaiserkrönung die entscheidende Rolle behauptet. Erst zur Jugendzeit Heinrichs des Vierten begann das an der Hand des deutschen Kaisertums aufgerichtete Papsttum mit Gregor dem Siebenten sich selbst zum politischen Mittelpunkt des einheitlichen abendländischen Kulturgebiets zu erheben und auf diesem Schauplatz die rechtliche Oberhoheit wirksamer zu handhaben, als es bisher im allgemeinen von Seiten des deutschen Kaisertums geschehen. Unzählige Fürsten- und Staatenstreitigkeiten sind damals in der Tat durch päpstliche Vermittlung geschlichtet worden, in der Anregung und Leitung der „heiligen Kriege“, d. h. der Kreuzzüge, suchte das Papsttum selbst die Aufgabe der Grenzwehr für das seiner Leitung unterstehende Kulturgebiet zu lösen. Selbstverständlich waren solche Resultate nur bei einem ganz eigenartigen Stande der allgemeinen Geistesbildung möglich. Der allgemeine Mangel an historischem Sinn ermöglichte es dem Papsttum, alle Gegner seiner politischen Ziele mit den geistigen Waffen niederzuschlagen, welche eine geschickte Fälscherkunst im Pseudoisidor bereits um die Mitte des neunten Jahrhunderts zugerüstet. Solchen Mitteln gegenüber versagten selbst die Waffen, welche die den Entscheidungskampf mit dem Papsttum aufnehmenden Stauferkaiser dem altrömischen Imperatorenrecht, dem *corpus iuris civilis*, entnehmen mochten. 1245 konnte Papst Innozenz der Vierte verkünden: „Nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Alleinherrschaft gründete Christus, indem er dem Petrus und seinen Nachfolgern zugleich die Zügel des himmlischen und des irdischen Reichs übergab.

Kaiser Konstantin hat, nachdem er durch den christlichen Glauben der katholischen Kirche einverleibt war, die ungeordnete Gewaltherrschaft, die er vordem in rechtswidriger Weise ausgeübt hatte, demütig in die Hand der Kirche gelegt und von dem Statthalter Christi die jetzt nach Gottes Willen geordnete Gewalt zurückerhalten, um sich ihrer zur Bestrafung der Übeltäter, zur Belohnung der Guten zu bedienen. Auch die Gewalt des weltlichen Schwertes steht Petrus zu, sie ist dem Rechte nach bei der Kirche und nur übertragen der tatsächlichen Ausübung nach bei dem Kaiser.“ Selbst in Deutschland wandelte sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Rechtsüberzeugung dahin, daß der Kaiser seine Gewalt vom Papste herleite, und Kaiser Albrecht gab selbst Anfang des vierzehnten Jahrhunderts offen zu, daß einstmals durch den Papst die Kaiserwürde von den Griechen auf die Deutschen übertragen worden sei und vom Papst sich das Wahlrecht der weltlichen und geistlichen Kurfürsten herschreibe. Den Wechsel der Zeiten empfindet man hierbei in aller Schwere, wenn man vergleicht, daß einst im zehnten Jahrhundert der Mönch Widukind von Corvey in seinen *Res gestae Saxonicae* für die Kaiserschaft Otto des Großen die päpstliche Krönung als unerheblich übergeht und den letzteren schon auf dem Lechfelde (955) von dem siegbegeisterten Heer als „Vater des Vaterlandes“ und „Imperator“ begrüßt sein läßt. *Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est* — in diesen Worten Widukinds spricht sich geradezu mit elementarer Gewalt die allgemeine Grundidee des Kaisertums aus: nicht das selbst waffenunfähige Priestertum kann Kaiserschaft verleihen, sondern das „Volk in Waffen“ dem das Vaterland siegreich schirmenden Großkönig. Im vierzehnten Jahrhundert aber mußte sich erst die Annäherung des Papstes von Avignon her mit schwerem Druck gegen das deutsche Kurfürstentum selbst richten, bis sich dieses im Kurverein zu Rense 1338 zur offenen Proklamierung der grundsätzlichen Selbstständigkeit des deutschen König- und Kaisertums gegenüber den päpstlichen Ansprüchen aufraffte.

Das päpstliche Universalreich zerbrach am Ausgang des Mittelalters, verlassen vom Glauben der Völker, die Tat des Augustinermönchs eröffnete eine neue Ära für Staat und Kirche. Das einheitliche Kulturgebiet des westlichen Europa löste sich auf in eine Reihe von Kulturgruppen von immer schärfer ausgeprägter nationaler Eigenart und staatlicher Geschlossenheit. Nur das Heilige Römische Reich Deutscher Nation blieb ein lockeres Staaten- und Völkergemisch, die Kaiserwürde in ihm ein äußerlich schmückendes Zubehörstück der habsburgischen Territorialherren. Selbst in der Form einer Fürstenaristokratie ließ sich seit dem siebzehnten Jahrhundert auf die Dauer ein kräftiges Reichsregiment nicht erhalten. Schmähtlich vergaß man auf kaiserlicher Seite im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert die Grenzhut gegen die Raubgelüste des französischen Nachbarn und rief dessen Waffen im Siebenjährigen Krieg sogar gegen das emporstrebende Preußen auf. Als dann der

Bezwinger der Revolution, Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Satzungen der Republik Kaiser der Franzosen, von neuem das Reich Karls des Großen ersehen zu lassen Wiene machte und ein großer Teil deutscher Fürsten im Rheinbund sich heutelüsten ihm angeschlossen, erklärte Kaiser Franz der Zweite in der Akte vom 6. August 1806: „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen“.

Die Überzeugung, daß der Kaisername mit seiner politischen Machtstellung untrennbar zusammenhänge, hat das Deutschtum nach 1806 niemals aufgegeben. Als 1848 das deutsche Volk die politische Einigung der Einzelstaaten aus eigener Kraft herzustellen versuchte, sah die von der Frankfurter Nationalversammlung ausgearbeitete Reichsverfassung als Reichsoberhaupt einen „Kaiser der Deutschen“ vor. Aber Preußens König Friedrich Wilhelm der Vierte mußte damals die Kaiserkrone ablehnen, weil im Frankfurter Parlament der mit dem Idole einer deutschen Republik spielende Radikalismus dafür gesorgt hatte, daß dem „Kaiser der Deutschen“ kein sicherer Rechtsboden verblieb, nämlich selbst bei Verfassungsänderungen nur ein suspensives Veto. Erst als der Kampf von 1870/71 an allen deutschen Stämmen gemeinsam die Bluttaufe vollzogen, konnte sich das prophetische Wort Friedrich Wilhelms des Vierten erfüllen: „Eine Kaiserkrone kann nur auf dem Schlachtfelde errungen werden“ — ein Wort, an welches der Großherzog von Baden König Wilhelm gerade beim Festmahle am Neujahrstage 1871 erinnerte. Die deutsche Nation, die damals in allen ihren Zweigen auf der Grundlage einer gleichartigen Kultur in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Wandel sich zu einem festgefügtten Bundesstaat zusammenschloß, bedurfte für die Aufgabe der Grenzwehr und der Sicherung des inneren Reichsfriedens eines leitenden Oberhauptes, das ohne Kaisertitel in Wahrheit nicht gut denkbar war. Es war Schicksalsnotwendigkeit, daß damals König Wilhelm den Kaisertitel annahm und in seiner Proklamation vom 18. Januar 1871 das ihm und seinen Erben zugefallene Amt sachgemäß und in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung folgendermaßen umschrieb: „Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen.“ Die Erinnerung der Proklamation an die 1806 untergegangene deutsche Kaiserwürde hatte dabei nur eine historisch-politische, nicht eine juristische Bedeutung. Eine wahre Rechtsnachfolge des Kaisertums von 1871 in die 1806 erloschene Kaiserwürde hat gar nicht stattgefunden, und die deutsche Staatsrechtswissenschaft stellt einen 1894 von einem Historiker (v. Kuville, „Das Deutsche

Reich ein monarchischer Einheitsstaat“) unternommenen Versuch, einen wirklichen Rechtszusammenhang zwischen dem alten und neuen Deutschen Reich nachzuweisen, einhellig in die Rubrik der staatsrechtlichen Kuriositäten. Den Gedanken einer Verquickung des neuen Kaisertums mit katholisch-hierarchischen Tendenzen weist aber das evangelische Bekenntnis des Hohenzollernhauses ohne weiteres von der Schwelle. Staatsrechtlich ist zwar der neue Deutsche Kaiser nicht der Reichsmonarch, aber anderseits ist er auch nicht der Delegatar eines souveränen Volkswillens. Als unmittelbar berechtigtes, erbliches Reichsorgan befindet er sich neben Bundesrat und Reichstag in einer rechtlich befestigten, politischen Machtstellung, wie sie kein deutscher Kaiser der Vergangenheit besaßen. Er ist, wie Laband treffend bemerkt, der eigentliche Träger der nationalen Einheit und der gemeinsamen Interessen des Reichs, der Fels, an welchem die tobende Brandung der aufgeregten Parteileidenschaften sich bricht.



Legende vom Wacholderhügel

Von Bernhard Flesch-Hamel a. d. Weser

(Schluß.)

Wieder saßen eines Abends im Juli die Brüder im Garten. Rudi blies die Flöte und die anderen summten mit. Er blies Lieder, wie sie von den Leuten im Tale gesungen wurden, ehe der Krieg kam.

Da ging Aliena, die bei den Rosenbüschen war und Blumen schnitt, um das Haus und kam unter die offenen Bibliotheksfenster. Sie hörte den Vater Reinhold murmeln, und mit einem raschen Entschlusse eilte sie zurück und stand plötzlich mitten in der Bücherei. Als Reinhold sie bemerkte, stieg es ihm heiß zu Kopfe, und er schlug rasch die Heilige Schrift zu, darin er gelesen hatte, denn er war beim Hohenliede Salomonis. Wie er nun so vor ihr stand in Verwirrung und Erregung, da nahm sie den Rosenstrauch, den sie aus dem Garten hereingebracht hatte, und warf ihn in die Höhe, daß die Blüten über ihn fielen und das ganze Gemach mit ihrem Dufte erfüllten. Reinhold tat ein paar rasche Schritte gegen sie, aber da war sie schon draußen.

Rudis Flöte verstummte. Die Brüder kamen ins Haus und tappten in ihre Zellen. Und bald darauf hörte Reinhold Gödes und Heinos Sägemühlen, die zwar im anderen Flügel arbeiteten, aber hier zu hören waren.

Er lehnte sich weit aus dem Fenster. Die ganze Welt roch nach Rosen und Fichten. Blühten und dufteten die Rosen nicht immer Sommers um das Kloster? Sang nicht in den Stechpalmbüschen am Gange drüben Jahr um Jahr die Nachtigall? Wohl! Aber der Rosenduft war kein Strom von kräuselnden, rosigen Wellen, der durch eine wunderholde Landschaft von Bäumen und Blüten floß.